

## Hinweise zu den rechtlichen Vorgaben

### I. Auszug aus dem Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 426) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27.03.2014 (Nds. GVBl. S. 81)

#### § 3

##### Gliederung in Gebietsteile

(1) <sup>1</sup> Das Biosphärenreservat wird in die Gebietsteile A, B und C gegliedert. <sup>2</sup> Die Gebietsteile B und C werden in Teilräume unterteilt; im Gebietsteil C werden ferner siedlungsnahen Elbvorlandbereiche ausgewiesen, für die nach diesem Gesetz besondere Vorschriften gelten. <sup>3</sup> Die maßgeblichen Grenzen ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) <sup>1</sup> Der Gebietsteil A umfasst Landschaftsausschnitte mit Siedlungsstrukturen und deren Umgebung als charakteristische Bestandteile der Elbe-Landschaft sowie sonstige durch menschlichen Einfluss besonders geprägte Bereiche. <sup>2</sup> Die Erhaltung und Entwicklung dieser Landschaftsausschnitte ist für das Leben und Arbeiten im Biosphärenreservat sowie für den Verbund der Gebietsteile B und C von besonderer Bedeutung.

(3) Der Gebietsteil B umfasst Landschaftsausschnitte, die ganz oder teilweise eines besonderen Schutzes bedürfen, weil die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten oder wiederherzustellen sind, das Landschaftsbild vielfältig, eigenartig oder schön ist oder sie für die Erholung wichtig sind.

(4) Der Gebietsteil C umfasst Landschaftsausschnitte in der naturnahen Stromlandschaft der Elbe, die schutzbedürftigen Arten oder Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen oder wild lebender Tiere eine Lebensstätte bieten oder künftig bieten sollen, für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde von Bedeutung sind oder sich durch Seltenheit, besondere Eigenart, Vielfalt oder hervorragende Schönheit auszeichnen.

#### § 10

##### Schutzbestimmungen

(1) Im Gebietsteil C sind alle Handlungen verboten, die den Gebietsteil oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) <sup>1</sup> Im Gebietsteil C sind folgende Gefährdungen oder Störungen verboten, soweit sie nicht von der bestimmungsgemäßen Benutzung oder Unterhaltung von Straßen und Wegen ausgehen, die aufgrund straßenrechtlicher Regelung für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind:

1. Die Ruhe der Natur durch Lärm oder gebündelte, weitreichend wirkende Lichtstrahlen zu stören,
2. den Gebietsteil zu betreten,
3. außerhalb gekennzeichnete Reitwege zu reiten,

4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Äsungs-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
5. Modellflugzeuge und andere Kleinflugkörper fliegen zu lassen oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben,
6. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
7. außerhalb von gekennzeichneten Plätzen Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,
8. Bohrungen aller Art niederzubringen.

2 Die Biosphärenreservatsverwaltung bestimmt auf Antrag der örtlich betroffenen Gemeinde oder mit deren Einvernehmen die erforderlichen Reitwege nach Nummer 3 und Plätze nach Nummer 7 und macht sie kenntlich.

3 Vorhandene Einrichtungen und bestehende Erschließungen sind zu berücksichtigen.

## § 13

### Landwirtschaftliche Bodennutzung

(1) Die Verbote des § 10 Abs. 1 und 2 gelten nicht für die den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie nicht zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen nach der Anlage 6 führt.

(2) <sup>1</sup> Soweit für eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung Einrichtungen und Anlagen erforderlich sind, gilt Absatz 1 auch für deren Nutzung, Unterhaltung und Erneuerung. <sup>2</sup> Die Verbote des § 10 Abs. 1 und 2 gelten insbesondere nicht für

1. die Errichtung von ortsüblichen Einfriedungen,
2. die Neuanlage von Weidepumpen einschließlich der zugehörigen Bohrungen,
3. die Errichtung von Gebäuden bis 70 m<sup>2</sup> Grundfläche und 4 m Höhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen bestimmt sind und keine Feuerstellen haben.

(4) <sup>1</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. die Umwandlung von Grünland,
2. die Grünlanderneuerung; zulässig bleibt die Verbesserung der Grasnarbe durch Über- oder Nachsaat und die Grünlanderneuerung zur Wildschadensbeseitigung,
3. die Veränderung des Geländereiefs auf Grünlandflächen,
4. die zusätzliche Entwässerung von Grünlandflächen,
5. bis 7. hier nicht relevant

(5) <sup>1</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. die zusätzliche Entwässerung von Ackerflächen,

2. den Bodenauftrag auf Ackerflächen,

3. bis 4. hier nicht relevant

<sup>2</sup> Satz 1 gilt auch für Ackerflächen, auf denen eine Grünlandzwischenutzung stattfindet.

## § 17

### **Schutz gesetzlich geschützter Biotope**

(1) Im Biosphärenreservat sind abweichend von § 30 Abs. 2 bis 7 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung der in der Anlage 6 aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope führen können; dies gilt auch dann, wenn eine Eintragung nach Absatz 4 noch nicht erfolgt ist.

(2) <sup>1</sup> Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht

1. im gesamten Biosphärenreservat für

a) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Erhaltung der Deichsicherheit; dies gilt nicht für den Neubau von Deichen,

b) Maßnahmen auf der Grundlage von genehmigten Flurbereinigungsplänen, von Planfeststellungen oder Plangenehmigungen für den Bau von Hochwasserdeichen sowie von sonstigen behördlichen Genehmigungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes vorlagen,

c) Maßnahmen der Biosphärenreservatsverwaltung zur Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung des Biosphärenreservats,

d) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für landeseigene Waldflächen nach § 22 Abs. 5,

e) Maßnahmen der amtlichen geologischen Landesaufnahme und des gewässerkundlichen Landesdienstes, wenn diese im Benehmen mit der Biosphärenreservatsverwaltung durchgeführt werden,

2. in den Gebietsteilen A und B für Maßnahmen in Bezug auf die in der Anlage 6 Nr. 2 Buchst. b aufgeführten besonderen Biotope, die den Wasserabfluss oder den Wasserstand ändern, sofern sie der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung dienen.

<sup>2</sup> § 30 Abs. 5 und 6 BNatSchG gilt entsprechend für das Verbot nach Absatz 1.

(3) <sup>1</sup> Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG zulassen. <sup>2</sup> Die Vorschriften der ergänzenden Verordnungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 sowie Vorschriften des dritten Abschnitts dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup> Die Biosphärenreservatsverwaltung führt ein Verzeichnis, in das die in der Anlage 6 aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope eingetragen werden, die

1. im Gebietsteil A,

2. auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Gebietsteil B oder C

liegen; die unteren Naturschutzbehörden übermitteln der Biosphärenreservatsverwaltung die hierzu erforderlichen Daten. <sup>2</sup> Die in § 2 genannten Landkreise und Gemeinden führen Auszüge aus dem Verzeichnis. <sup>3</sup> Jedermann kann das Verzeichnis und die Auszüge einsehen. <sup>4</sup> Die untere Naturschutzbehörde gibt Eintragungen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich oder in entsprechender Anwendung von § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt und weist dabei auf das Verbot nach Absatz 1, die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach Satz 3 sowie die Bußgeldvorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 1 hin.

(5) <sup>1</sup> Die untere Naturschutzbehörde gibt Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten auf Anfrage schriftlich Auskunft, ob sich auf deren Grundstücken ein gesetzlich geschützter Biotop nach der Anlage 6 befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Absatz 1 verboten ist. <sup>2</sup> Dabei weist sie auf die Bußgeldvorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 1 hin.

## **II. Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206)**

Anhang (zu § 60 Abs. 1)

Verfahrensfreie Baumaßnahmen

Aufschüttungen, Abgrabungen und Erkundungsbohrungen

7.1 Selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen mit nicht mehr als 3 m Höhe oder Tiefe, im Außenbereich nur, wenn die Aufschüttungen und Abgrabungen nicht der Herstellung von Teichen dienen und nicht mehr als 300 m<sup>2</sup> Fläche haben.